

# Stadt Drebkau

## Bebauungsplan

### „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“

## Abwägungsprotokoll

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Grundlage:	Planfassung:	Vorentwurf 11. Februar 2025
	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
	Aufforderung zur Stellungnahme:	28. Februar 2025 (TöB) / 03. März 2025 (Öffentlichkeit)
	Fristsetzung:	04. April 2025 (TöB) / 04. April 2025 (Öffentlichkeit)
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum:	04. April 2025

Tabelle 1: Übersicht aller beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffenheit	Einwände	Hinweise	Abwägung	Seite
Genehmigungsbehörden							
01.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, <i>Ref. GL 6</i>	21.03.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<a href="#">6</a>
02.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	/	/	/	/	/	/
03.	Landkreis Spree-Neiße	26.03.2025	Ja	Ja	Ja	Ja	<a href="#">8</a>
Fachbehörden							
04.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	/	/	/	/	/	/
05.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz <i>Abt. 5 - Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</i>	/	/	/	/	/	/
06.	Landesamt für Umwelt, <i>Fachabteilung Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>	28.03.2025	Ja	Nein	Ja	Ja	<a href="#">26</a>
07.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	/	/	/	/	/	/
08.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum <i>Abt. Denkmalpflege</i>	/	/	/	/	/	/
09.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum – <i>Abt. Bodendenkmalpflege</i>	13.03.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<a href="#">32</a>
10.	Fernstraßen-Bundesamt	03.03.2025	Nein	Nein	Ja	Nein	<a href="#">34</a>
11.	Landesamt für Bauen und Verkehr	17.03.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">35</a>
12.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ( <i>Dezernat Planung Süd Dienststätte Cottbus</i> )	02.04.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">36</a>

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffenheit	Einwände	Hinweise	Abwägung	Seite
13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg <i>Regionalbüro Cottbus</i>	/	/	/	/	/	/
14.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	28.03.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">37</a>
15.	LEAG Lausitz Energie Bergbau AG	02.04.2025	Nein	Nein	Ja	Nein	<a href="#">38</a>
16.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - <i>Facility Management</i>	04.04.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">40</a>
17.	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG)	/	/	/	/	/	/
18.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	/	/	/	/	/	/
19.	Polizeidirektion Süd <i>Stab 1.3 Verkehrsangelegenheiten</i>	/	/	/	/	/	/
20.	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg <i>Kampfmittelbeseitigung</i>	12.03.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<a href="#">41</a>
21.	Landesbetrieb Forst Brandenburg <i>Forstamt Spree-Neiße</i>	25.03.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">42</a>
22.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg	03.04.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<a href="#">42</a>
23.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.03.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">44</a>
24.	Handwerkskammer Cottbus	/	/	/	/	/	/
25.	Industrie- und Handelskammer Cottbus	01.04.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">44</a>
26.	Wasser- und Bodenverband Oberland Calau	/	/	/	/	/	/
27.	Agrargenossenschaft Drebkau eG	/	/	/	/	/	/

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffenheit	Einwände	Hinweise	Abwägung	Seite
Versorgungsträger							
28.	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	18.03.2025	Ja	Nein	Ja	Ja	<a href="#">45</a>
29.	WAL Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	07.03.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">46</a>
30.	MitNetz Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	12.03.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">46</a>
31.	MitNetz Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	12.03.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">47</a>
32.	SpreeGas GmbH über NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	/	/	/	/	/	/
33.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.04.2025	Nein	Nein	Ja	Ja	<a href="#">47</a>
34.	GDMcom/ Verbundnetz Gas AG	/	/	/	/	/	/
35.	50Hertz Transmission GmbH	28.02.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">50</a>
36.	DNS:NET Internet Service GmbH	28.02.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">50</a>
37.	PRIMAGAS Energie GmbH	28.02.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">51</a>
38.	Tyczka Energy GmbH	28.02.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<a href="#">51</a>
39.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	04.03.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<a href="#">52</a>
40.	Die Autobahn GmbH des Bundes	28.03.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<a href="#">54</a>
Nachbargemeinden							
41.	<i>Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dez. III Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz - SG Kreisplanung</i>	07.03.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">56</a>
42.	Gemeinde Kolkwitz	/	/	/	/	/	/
43.	Stadt Cottbus	/	/	/	/	/	/
44.	Gemeinde Neuhausen	/	/	/	/	/	/
45.	Stadt Spremberg	12.03.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<a href="#">56</a>
46.	Stadt Welzow	/	/	/	/	/	/
47.	Amt Altdöbern	/	/	/	/	/	/

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffenheit	Einwände	Hinweise	Abwägung	Seite
48.	Stadt Vetschau/ Spreewald	/	/	/	/	/	/

Hinweis: Im Zeitraum vom 06.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025 wurde seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

## Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Genehmigungsbehörden

01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GL 6		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.1	<p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß <a href="#">§ 4 Abs. 1 BauGB</a></p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p><input type="checkbox"/> Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</p> <p><input type="checkbox"/> u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</p> <p><input type="checkbox"/> Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha</p> <p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohlenplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde ebenfalls mit Schreiben vom 28.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Keine
1.2	<p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),</li> <li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GL 6		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.3	<p><b>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Region Lausitz-Spreewald:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. / Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889</li> <li>- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086</li> <li>- Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter:</li> <li>- <a href="https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-wind-energienutzung-entwurf.html">https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-wind-energienutzung-entwurf.html</a></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
1.4	<p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß <a href="#">§ 1 Abs. 4 BauGB</a> sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
3.1	<p>die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 28.02.2025) mit Planstand 20. Februar 2025 zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* <b>Bau und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau</li> <li>- Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde</li> </ul> </li> <li>* <b>Bauordnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgebiet technische Bauaufsicht</li> </ul> </li> <li>* <b>Umwelt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde</li> <li>- Sachgebiet Untere Wasserbehörde</li> <li>- Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</li> <li>- Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde</li> </ul> </li> <li>* <b>Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgebiet Landwirtschaft</li> </ul> </li> <li>* <b>Ordnung, Sicherheit, Verkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</li> </ul> </li> <li>* <b>Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung</b></li> <li>* <b>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b></li> </ul> <p>Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.</p> <p><b>Vorbemerkung</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine



03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Im Geltungsbereich wurde das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt. Im Artenschutzfachbeitrag (Teil II Erfassung von Biotoptypen und Pflanzen) wird festgestellt, dass durch die Errichtung einer Zufahrt Teile der geschützten Biotope in Anspruch genommen werden.	an anderer Stelle durch eine Sumpf-Mulde mit der Größe von 312m <sup>2</sup> *80cm ausgeglichen. Die entsprechende Maßnahme wird im Umweltbericht näher beschrieben und ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Die Umsetzung wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.	
3.3	<b>2. Rechtsgrundlagen</b> <u>2.1 Artenschutz</u> Gemäß <a href="#">§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</a> ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten. Gemäß <a href="#">§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</a> ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß <a href="#">§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</a> ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß <a href="#">§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</a> ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...]. Gemäß <a href="#">§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</a> ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
3.4	<b>2.2 Biotopschutz</b> Gemäß <a href="#">§ 30 Abs. 1 BNatSchG</a> i. V. m. <a href="#">§ 18 Abs. 1 BbgNatSchAG</a> können bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Biotop geschützt sein. Erhebliche Änderungen, Beschädigungen und die Beseitigung von Biotopen auf Grundlage von § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 BNatSchAG sind verboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
3.5	<b>3. Möglichkeiten der Überwindung</b> <u>3.1 Artenschutz</u> Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote gem. <a href="#">§ 39 BNatSchG</a> und <a href="#">§ 44 BNatSchG</a> zu beachten. Die	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wurden im B-Plan (Stand	UWB Kapitel 1.1.4.3., Begründung 7.3, 7.4, Planzeichnung Teil B

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>artenschutzrechtlichen Verbote gem. <a href="#">§ 44 BNatSchG</a> können nicht in der Abwägung überwunden werden. Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten nach §§ <a href="#">39 (1)</a>, <a href="#">44 (1) BNatSchG</a> werden nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Im Plan sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der lokalen Fauna festzusetzen (z. B. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, Stellen von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen).</p> <p>Für konkretisierende Abstimmungen steht die Untere Naturschutzbehörde [Kontaktdaten anonymisiert] zur Verfügung.</p> <p>Gem. <a href="#">§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG</a> ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorsorgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um z. B. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Beginn der Arbeiten fertiggestellt und wirksam sein.</p>	<p>Vorentwurf) festgesetzt, siehe Maßnahmen VM1-4 und E1-3.</p> <p>Zur unvermeidlichen Beeinträchtigung wildlebender Arten wurden vorsorgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Pflanzung der Streuobstwiesen (Maßnahme A1) wird als CEF-Maßnahme festgesetzt. Somit erfolgt die Pflanzung eine Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten. Die Maßnahme A1 wird um Inhalte zur Qualität des zu nutzenden Pflanzenmaterials ergänzt.</p>	
3.6	<p><b>3.2 Biotopschutz</b></p> <p>Vorrangig ist zu prüfen, ob alternative Erschließungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, bei denen eine Beanspruchung eines Biotops vermieden werden kann.</p> <p>Stehen diese nicht zur Verfügung, kann eine Ausnahme nach <a href="#">§ 30 Abs. 3 BNatSchG</a> auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen des geschützten Biotops ausgeglichen werden können. Stehen keine geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich zur Verfügung, bedarf die Zulassung einer Befreiung gem. <a href="#">§ 67 BNatSchG</a>, die Beeinträchtigungen müssen ersetzt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Alternativenprüfung erfolgte unter folgenden Kriterien: Eigentumsverhältnisse, verkehrliche Zumutbarkeit und technische Anforderungen an mögliche Anschlussstellen (Sichtfelder, Abstände, Knotenpunktdichte). Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass eine alternative Erschließung ohne Beeinträchtigung des Biotops und mit der Maßgabe die vorhandene Infrastruktur zu nutzen, nicht zur Verfügung steht. Die Begründung wird um eine ausführliche Beschreibung ergänzt. Ein Antrag auf Ausnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanes bei der uNB eingereicht. Entsprechend der Anbauverbotszone wird ein 20m Abstand zur Bundesstraße eingehalten.</p>	Begründung 4.2

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
3.7	<p><b>Fachliche Stellungnahme</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</b></p> <p>Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> teilt weiterhin folgende Hinweise mit:</p> <p>1. Die Gemeinde hat gem. <a href="#">§ 18 BNatSchG</a> den umfassenden Vollzug der Eingriffsregelung i. S. d. §§ <a href="#">14 ff. BNatSchG</a> gem. BauGB sicherzustellen. Die betroffenen Schutzgüter (insbesondere Boden und Landschaftsbild) sind dabei zu betrachten. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder zu mindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren oder zu ersetzen. Die Möglichkeit einer Ersatzleistung besteht im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren nicht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden Maßnahmen zur Kompensierung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen festgesetzt. Diese Maßnahmen gleichen den Eingriff vollständig aus. Die Sachaufklärung/Abwägungsvorschlag zum Punkt 3.8 ist zu berücksichtigen.</p>	Keine
3.8	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Bilanzierung des Eingriffs sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ungenügend.</p> <p>Es wird festgestellt, dass auf Grundlage der vorgesehenen Festsetzungen 25.663 m<sup>2</sup> Boden versiegelt werden (Tabelle 2, S. 8 d. Umweltberichts). In der nachfolgenden Tabelle werden Flächen, die dem Erhalt dienen, in die Bilanzierung einbezogen. Erhaltungsmaßnahmen sind als solche gesondert zu betrachten und können nicht in die Bilanzierung zum Ausgleich und Ersatz herangezogen werden. Als Kompensation können nur die vorgesehenen Maßnahmen zur Pflanzung von Streuobstbeständen und Hecken herangezogen werden. Diese sind mit 11.996 m<sup>2</sup> zu beziffern. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von mindestens <u>13.667 m<sup>2</sup></u>, welches vollständig auszugleichen ist (<a href="#">§ 15 Abs. 2 BNatSchG</a>).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Vorentwurfs konnten noch nicht alle erforderlichen Flurstücke für notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs abschließend gesichert werden.</p> <p>Das bilanzierte Kompensationsdefizit wird durch Pflanzungen im benachbarten Landschaftsraum mit der Flächengröße von insgesamt 13.667 m<sup>2</sup> vollständig ausgeglichen. Die Maßnahmen EA1 und EA2 werden dementsprechend angepasst.</p>	UWB 1.2 II; 4.3; Planzeichnung (Teil B); Begründung 7.4

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Der Verzicht auf Minderungs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen ist nachvollziehbar zu begründen. Fehlerhafte Abwägungsergebnisse gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, falls der Plan dadurch an rechtlichen Mängeln leidet und nicht vollzogen werden kann.		
3.9	<p>2. Es wird empfohlen, für die Qualität von Gehölzpflanzungen Maßgaben festzusetzen oder diese vertraglich zu sichern, um die Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes der Pflanzungen und eine zeitlich korrelierende Minderung bzw. Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu garantieren. Zur Klarstellung wird empfohlen, konkrete Pflanzpläne zu erarbeiten. Folgende Pflanzqualitäten werden empfohlen:</p> <p>für Bäume: Hochstamm, 3× verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12–14 cm</p> <p>für Sträucher: 2× verplanzter Strauch oder Containerware, 4–5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80–100 cm</p> <p>Weiterhin ist eine fachgerechte Pflanzung mit einjähriger Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 sowie eine mindestens vierjährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919 vorzusehen. Die darüberhin- ausgehenden Verpflichtungen im Rahmen der Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 sollten ebenfalls vertraglich gesichert werden.</p> <p>Es sollte festgestellt werden, dass Pflanzungen, die innerhalb des Zeitraumes der Entwicklungspflege nicht anwachsen, gleichwertig zu ersetzen sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die angegebenen Hinweise werden im Kapitel 1.2. des Umweltberichtes aufgenommen. Der Pflegezeitraum und die Pflegemaßnahmen werden ebenfalls in Kapitel 1.2. festgelegt. Eine vertragliche Regelung soll in einem städtebaulichen Vertrag fixiert werden.</p>	Umweltbericht: 1.2, Begründung: Kap. 7.4
3.10	<p>3. Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. <a href="#">§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BSV LKSPN</a> gesichert sind. Weiterhin sind Streuobstbestände gem. <a href="#">§ 18 Abs. 1 BbgNatSchAG</a> i. V. m. <a href="#">§ 30 Abs. 2 BNatSchG</a> als Biotop gesetzlich geschützt. Veränderungen des Aufbaus der Gehölze oder deren Beseitigung bedürfen der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es werden keine bestehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Streuobstbestände durch die vorliegende Planung beeinträchtigt. Dadurch ist keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erforderlich.</p>	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
3.11	4. Pflanzungen, die sichtmindernd wirksam werden sollen, sind außerhalb von Einfriedungen des Betriebsgeländes anzulegen. Zum Schutz vor Verbiss und Schäle müssen diese für die Dauer der Etablierung durch Zäunung geschützt werden. Ein Rückbau der Zäunung nach einem für die Etablierung der Pflanzung angemessenen Zeitraum ist sicherzustellen. Einfriedung muss für Kleintiere passierbar sein.	<b>Die Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Umweltbericht wurden Maßgaben zum Schutz der Pflanzungen aufgenommen. Die Dauer, Umfang und die Art und Weise des Verbisschutzes wird im Kapitel V des Umweltberichts geregelt. Die Passierbarkeit der Einfriedung ist in der Maßnahmen ASM1 festgelegt.	UWB: V
3.12	5. Gehölzpflanzungen im freien Landschaftsraum dürfen nur mit gebietsheimischen Gehölzen gem. Gehölzerlass Brandenburg v. 15. Juli 2024 ausgeführt werden. Abweichungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Umwelt. Die Pflanzliste ist dahingehend anzupassen.	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Die Walnuss ist im Spreewald und im Niederlausitzer Raum seit dem 16. Jhd. in der freien Natur aufgefunden worden und wird seitdem in vielen Gemarkungen zur Unterstützung, der Ernährung der Bevölkerung, angepflanzt. Die Rauhbblätterige Rose hatte als Geschützte Pflanze ihren Standort an der Straße Jehserig/Papproth, s. Biotopaufnahme im Rahmen des LSG-Gutachtens „Steinitz Geisendorfer Endmoräne“. Sie wurde mit dem Straßenausbau im Zuge des Tagebaus Welzow-Süd beseitigt. Dies ist der Grund für Pflanzungen dieser Rosenart in dieser Region, denn diese Art, wie auch die Walnuss und die Edelkastanie gehören auf Grund der Untersuchungsergebnisse der Torfschichten beim Aufbau des RAW in Cottbus zu Beginn des 20. Jh. seit mehr als 1000 Jahren als Gehölze in die Niederlausitz, in die Heimat der Wenden.	UWB 1.2 III; Begründung 7.4
3.13	6. Für die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen ist standort- und biotoptypengemäßes, autochtones Saatgut mit Herkunftszertifikat zu verwenden. Der Nachweis ist zu führen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> In Kapitel 1.2. des Umweltberichts wird der Saatgutherkunftsnachweis thematisiert und	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.	näher beschrieben. Eine Mahdgutübertragung ist nicht vorgesehen.	
3.14	7. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Alle grünordnerischen Maßnahmen aus dem Umweltbericht werden überprüft und in der Begründung differenziert dargestellt. Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug (z. B. Pflanzgebote, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) werden in der Planzeichnung festgesetzt. Zudem werden die Hinweise und Maßnahmen ohne Bodenbezug in der Planzeichnung und in der Begründung berücksichtigt. Diese Umsetzung von Maßnahmen ohne Bodenbezug ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Drebkau und dem Vorhabenträger sicherzustellen.	Begründung 7.2, Planzeichnung (Teil B)
3.15	8. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans liegen, ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. <u>Der städtebauliche Vertrag (Teil Naturschutz) sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</u> Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen. Fehlende bzw. mangelhafte Nachweise können die Versagung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde zur Folge haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
3.16	9. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. <a href="#">§ 11 Abs. 2 BNatSchG</a> i. V. m. <a href="#">§ 5 BbgNatSchAG</a> Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u>            BauGB            Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)            BNatSchG            Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)            BbgNatSchAG            Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)            BSV LKSPN            Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25.06.2018</p>		
<p><b>3.17</b> Seitens des Sachgebietes <b>Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau</b> ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:            In der Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 8 sollte erläutert werden, welche Gebäudehöhe ungefähr ausgehend der vorhandenen Geländehöhe maximal möglich ist. Ohne die Angabe der vorherrschenden Geländehöhe kann nicht eingeschätzt werden, wie hoch sind in diesem Gebiet 108 m über NHN. Der B-Plan wäre in Bezug auf die festgesetzte maximale Höhe besser lesbar, wenn alternativ ein entsprechender Höhenbezugspunkt festgesetzt wird, der sich auf die vorhandene Geländehöhe über NHN bezieht. So könnte dann eine entsprechende maximale</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>            Die Formulierung der Festsetzung wird angepasst. Die Firsthöhe für Gebäude wird in der Festsetzung mit 20m festgelegt. Technische Nebenanlagen dürfen diese um 10m überschreiten. Für die Höhenbestimmung werden die Höhenbezugspunkte genutzt.</p>	<p>Planzeichnung (Teil A, Teil B), Begründung 5.2</p>

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Höhe ausgehend des Höhenbezugspunktes für die Gebäude festgesetzt werden. Diese Festsetzungssystematik wäre dann auch ohne Erläuterung in der Begründung verständlich.		
3.18	Handelt es sich bei der festgesetzten Grünfläche um eine öffentliche oder private Grünfläche?	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Bei den festgesetzten Grünflächen handelt es sich um private Grünflächen. Die Planzeichenerklärung wird dementsprechend konkretisiert.	Planzeichnung (Teil A)
3.19	Die grünordnerische Festsetzung Nr. 11 ist unzulässig, da sie keinen bodenrechtlichen Bezug hat. Solche Pflegefestsetzungen sollten in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Festsetzung Nr. 11 (Extensive Pflegemaßnahmen der erhaltenen Vegetationsflächen der Ackerbrachen) wird in die Hinweise (Umweltbericht Kap. VI. Pflegezeitraum und Pflegemaßnahmen) aufgenommen.	Planzeichnung (Teil B); Begründung 7.2., Umweltbericht
3.20	Die <b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> teilt Folgendes mit: Der Planbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich mit den Flurstücken 557/3, 558/1, 559/1, 976 und 1029 innerhalb des in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen ortsfesten Bodendenkmals „Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit“ und unterliegt somit den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg ( <a href="#">Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG</a> ) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9). Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise Beachtung finden: – Die Denkmalliste des Landes Brandenburg ist nicht abschließend und wird laufend fortgeschrieben – Die gesetzliche Grundlage des Bodendenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege ist mit nachfolgendem Eintrag in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen:	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Aufnahme in die Rechtsgrundlagen in der Begründung erfolgt.	Begründung 11

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<u>Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9).</u>		
3.21	<p>– Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben o.Ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (<a href="#">§ 11 Abs. 1 BbgDSchG</a>).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (<a href="#">§ 11 Abs. 3 BbgDSchG</a>).</p> <p>Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (<a href="#">§ 11 Abs. 4 BbgD-SchG</a>).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis ist Bestandteil der Hinweise auf der Planzeichnung und in der Begründung. Eine Änderung der Unterlagen erfolgte durch die Stellungnahme nicht.</p>	Keine
3.22	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren zu beteiligen.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde mit Schreiben vom 28.02.25 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme ist unter der Nr. 9 im vorliegenden Protokoll aufgeführt.</p>	Abwägungsprotokoll
3.23	<p>Zum Bebauungsplanentwurf Stand 20.02.2025 gibt es aus <b>bauordnungsrechtlicher Sicht</b> keine Bedenken.</p> <p>Hinweis zur Begründung Punkt 2.9 Nr. 42: Ob das künftige Vorhaben (Erweiterung Betonwerk) BlmSchpflichtig ist oder nicht, ergibt sich unter Berücksichtigung der Produktionskapazität des Betonwerkes gemäß 4. BlmSchV Anhang 1 Nr. 2.14.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
3.24	Die <b>Untere Wasserbehörde</b> teilt Folgendes mit: Unmittelbar südlich an das Vorhabengebiet angrenzend verläuft ein Gewässer. Es handelt sich dabei um die Jehersiger Vorflut. Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs im Bereich	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Formulierung der Maßnahme E1 wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>	Planzeichnung (Teil B); Begründung 7.1

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>Drebkau wird dieses Gewässer von großer Bedeutung für die Entwässerung großer Bereiche östlich der Stadt Drebkau sein. Dessen volle Funktionstüchtigkeit hinsichtlich der Absicherung der Gebietsvorflut muss daher zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies ist auch im Hinblick auf die im Gewerbegebiet unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Gewerbegrundstücke von außerordentlicher Bedeutung.</p> <p>Grundvoraussetzung für die Sicherstellung von lokalen Bedingungen, die eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers jederzeit ermöglichen:</p> <p><u>Punkt E1 ist daher wie folgt zu präzisieren:</u></p> <p><u>Der vorhandene Graben ist mit geschützten Biotopen entlang der Uferzone und einem beidseitigen mindestens 5-Meter breiten Pflegestreifen zu erhalten. Innerhalb dieses Pflegestreifens dürfen keinerlei bauliche Anlagen (ausdrücklich auch keine Zäune!) errichtet und keine Anpflanzungen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen vorgenommen werden.</u></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p><u>Gemäß § 41 Abs. 2 WHG haben Anlieger am Gewässer alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.</u></p>	<p>Entsprechend der Vorgaben wurden die Planzeichnung und der Pflegestreifen angepasst. Eine Bebauung des Pflegestreifens ist durch die vorgenommene Flächenzuteilung der gewerblichen Baufläche und der dazugehörige Ausweisung der Baugrenze nicht zulässig. Der Halbsatz „Innerhalb des Pflegestreifens dürfen keinerlei bauliche Anlagen (ausdrücklich auch keine Zäune!) errichtet ...“ wurde daher nicht in die Festsetzung aufgenommen.</p>	
3.25	<p><b>Die Untere Fischereibehörde</b> teilt Folgendes mit:</p> <p>Das Gewässer Jehersiger Vorfluter wird nicht fischereilich bewirtschaftet. Sofern der Punkt 30 Satz 4 aus der Begründung Seite 17 beachtet wird („Der Gewässerrandstreifen ist beidseitig fünf Meter ab Böschungskante von jeglicher Bebauung und Einfriedung freizuhalten.“), haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Breite des Pflegestreifens wurde angepasst, ein Abstand von 5 m wird dementsprechend eingehalten.</p>	<p>Planzeichnung (Teil B); Begründung 7.1</p>
3.26	<p>Für die hier geplanten Vorhaben gibt es seitens der <b>Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen können erst formuliert werden, wenn konkret geplante Maßnahmen und zugehörige Unterlagen vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine</p>

03 Landkreis Spree-Neiße	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es können zum jetzigen Planungsstand diesbezüglich nur <u>allgemeine Hinweise</u> gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten gemäß §§ <a href="#">4 (1)</a>, <a href="#">7 Bundes-Bodenschutzgesetz</a>).</li> <li>– Für die angegebenen Flächen sind im Kataster des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß <a href="#">§ 29 (3)</a> sowie <a href="#">§ 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz</a> vom 06.06.1997 nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß <a href="#">§ 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</a> vom 17.03.1998 enthalten.</li> <li>– Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen Hinweise auf das Vorhandensein von Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen, so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/986 17032) gemäß <a href="#">§ 31 (1) Satz 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz</a> unverzüglich zu informieren.</li> <li>– Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des <a href="#">Kreislaufwirtschaftsgesetzes</a> (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 sowie der Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht und deren</li> </ul>		
<p><b>3.27</b> Dokumentationspflichten gemäß <a href="#">§ 9 der Gewerbeabfallverordnung</a> (GewAbfV) vom 18.04.2017 sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Für die weitere Planung ist zu beachten, dass zum 01.08.2023 die „Verordnung zur Einführung einer <a href="#">Ersatzbaustoffverordnung sowie die Neufassung der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</a> vom 09.07.2021“ in Kraft getreten ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Hinweis zur bodenkundlichen Baubegleitung wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Begründung: Kap. 2.6</p>

03 Landkreis Spree-Neiße	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>Die darin benannten Anforderungen an die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen oder den Umgang mit Bodenmaterialien sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der vorher landwirtschaftlichen Nutzung ist von einem unbelasteten Boden auszugehen. Daher ist bei einer überplanten Fläche von ca. 5,4 ha bzw. 3,8 ha (Gewerbegebiet) im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß <a href="#">§ 4 (5) BBodSchV</a> mit einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 zu rechnen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss bereits in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beginnen.</p>		
<p><b>3.28</b> Die vorliegenden Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden vom <b>Sachgebiet Landwirtschaft</b> geprüft.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass bei der Umsetzung des beabsichtigten o.g. Bebauungsplanes mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 5,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) zu rechnen ist.</p> <p>Aktuell wird die landwirtschaftliche Nutzfläche von [Kontakt Daten anonymisiert] aktiv bewirtschaftet. Eigentümer der betroffenen Flurstücke ist [Kontakt Daten anonymisiert]. Demzufolge kann man davon ausgehen, dass [Kontakt Daten anonymisiert] in das Vorhaben eingebunden ist und seine Interessen in vollem Umfang wahrnehmen kann.</p> <p>Aus diesem Grund gibt es seitens des Sachgebietes Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch das Vorhaben in der Gemarkung Drebkau ca. 5,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.</p> <p>Das Anliegen des Sachgebietes Landwirtschaft umfasst immer den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor einer direkten Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen!</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (EA1, EA2) liegen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und ebenfalls im Eigentum der [Kontakt Daten anonymisiert]. Durch die geplanten Gehölz- und Waldstrukturen erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser Flächen. Die Maßnahmen dienen der Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen im Landschaftsraum bei.</p>	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	In diesem Zusammenhang erwarten wir vom Vorhabenträger, dass für notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des o.g. B-Planes keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.		
3.29	<p>Das <b>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</b> teilt Folgendes mit:</p> <p>In der Stadt Drebkau ist in großen Bereichen der Grundschatz in der Löschwasserversorgung nicht sichergestellt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung (Grundschatz) ist gemäß <a href="#">BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz</a> vom 24.05.2004, GVBl I, Nr. 9/2004, S. 197) in Verantwortung der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf wird ermittelt unter Ansatz der Technischen Regeln des Deutschen Vereines für das Gas- und Wasserfach e.V., Arbeitsblatt W 405 (Stand 02/2008).</p> <p>Für das Gewerbegebiet ist die Brandausbreitung als mittel anzusehen. Bei Gebäuden bis zu drei Vollgeschosse wird zur Brandbekämpfung eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 Stunden gefordert.</p> <p>Der Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung ist zu erbringen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Spree-Neiße in jedem Fall erforderlich.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Sicherstellung von ausreichend Löschwasser erfolgt über die Ertüchtigung des bestehenden Löschwasserteiches auf dem Flurstück 657, Flur 2, Gemarkung Drebkau. Dies erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und den zuständigen Stellen in der Stadt Drebkau.</p>	Begründung 2.4
3.30	<p>Die <b>Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung</b> des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.</p> <p>Durch die Erstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ möchte die Stadt Drebkau/Drjowk einen Beitrag zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe im Kontext des Strukturwandels leisten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich westlich (Drebkau, Glaswerk, ca. 700 m Entfernung) und östlich (Jehserig, Merkur, ca. 840 m Entfernung). Eine negative Beeinträchtigung auf den ÖPNV ist nicht zu erwarten. Mitarbeitende in den Betrieben des Gewerbegebietes können über</p>	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>Das Gewerbegebiet ist derzeit gut ausgelastet, weshalb es entscheidend ist, das klein und mittelständische Handwerk sowie Gewerbe zu unterstützen, weitere Ansiedlungen zu fördern und somit die wirtschaftliche Basis der Stadt langfristig zu stärken.</p> <p>Neben der Vorhaltung erforderlicher Flächen für den Gemeinbedarf sollen Perspektiven für bestehende sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen geschaffen werden.</p> <p>Damit wird der Grundstein für zukunftsfähige Strukturen gelegt und die Stärkung des Gebietes als Wirtschaftsstandort, aber auch als attraktiver Wohn- und Lebensraum vorangetrieben.</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbeurteilung der Synergien, die sich ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.</p> <p>Auswirkungen auf den ÖPNV sind zu berücksichtigen.</p>	den ÖPNV zur Arbeit anreisen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung werden die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine neue nähere Bushaltestelle zur besseren Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV geprüft.	
3.31	<p>Aus Sicht des <b>Eigenbetriebes Abfallwirtschaft</b> sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (<a href="#">Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG</a>) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen <a href="#">Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)</a> vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.</li> <li>2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter <a href="http://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de">www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de</a>).</li> <li>3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit gefahrungsfrei gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – "Müllbeseitigung" (DGUV Nr.</li> </ol>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die angesprochenen Forderungen und Hinweise sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens, sondern Bestandteil des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens und werden daher nicht in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Keine

03 Landkreis Spree-Neiße	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrzeuge für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.</p> <p>Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilsper- rung der Straße erforderlich sein, so sind rechtzeitig mit dem Abfallentsorgungsunternehmen (ASF) die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.</p> <p>Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Ab- stimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzu- beziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirt- schaft@lkspn.de möglich.</p> <p>4. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoffbehälter als auch ggf. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungs-sat- zung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abho- len der Abfälle und Leeren der Behälter gefahrlos und schad- los auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen An- forderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsor- gung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.</p> <p>5. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leicht- stoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. In- ternetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperr- müll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit ver- mieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontaktaten siehe oben).</p> <p>6. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, min- destens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der</p>		

**03 Landkreis Spree-Neiße**

Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag

Änderung Plan // Begründung

Baubeginnanzeige ist ggf. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.

<b>06 Landesamt für Umwelt</b> <i>Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>6.1</b>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß <a href="#">BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1–5 und 8</a>) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
<b>6.2</b>	<p>Name/Stelle des Trägers <b>Landesamt für Umwelt - Abteilung öffentlicher Belange</b> Belang <b>Technischer Umweltschutz 1 und 2</b> Vorhaben <b>Immissionsschutz</b> <b>Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbepark Drebkau" der Stadt Drebkau</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Sachstand Planung:</b> Die Planaufstellung erfolgt zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Spremberger Straße der Stadt Drebkau. Die Unternehmensgruppe Koalick plant am Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Errichtung eines temporären Zwischenlagers für Betonteile. Die Erweiterung soll primär der Ergänzung des bestehenden Betriebes zur Herstellung von Fertigbetonteilen der Koalick GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>06 Landesamt für Umwelt</b> <i>Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>dienen und gleichzeitig eine langfristige Gewerbenutzung am Standort ermöglichen.</p> <p>Die ca. 5,4 ha große, bisher landwirtschaftlich genutzte Planfläche der Erweiterung befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Drebkau. Östlich grenzt die neue Ortsumgehungsstraße (B 169) an und südlich sind bestehende Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Spremberger Straße vorhanden. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht ca. 100 m entfernt nördlich in Form von Wohnbebauung am Rehnsdorfer Weg (Einzelstandort im Außenbereich, Rehnsdorfer Weg 50). Westlich angrenzend ist ein Waldgrundstück vorhanden.</p>		
<p><b>6.3</b> <b>Stellungnahme:</b>  <u>Rechtsgrundlagen:</u>  Gemäß <a href="#">§ 50 Satz 1 BImSchG</a> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Februar 2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere der von GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR Cottbus mit Datum vom 27.02.2024 erarbeitete Geräuschmessbericht.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung werden für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>06 Landesamt für Umwelt</b> <i>Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>6.4</b>	<p><u>1. Zum Lärmgutachten (Bearbeiterin Frau Wrüske; T24; Tel.: 0355 4991 1441)</u></p> <p>Die Unternehmensgruppe Koalick plant die Erweiterung des Gewerbeparks Drebkau in nordöstliche Richtung unmittelbar an der B169 (Spremler Straße 1).</p> <p>Mittels einer Lärmimmissionsprognose, erstellt durch das Büro GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR, Cottbus mit Datum vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 23-164-J), ist die Lärmsituation bei maßgeblichem Betrieb zu prüfen.</p> <p>Als Beurteilungsgrundlage für den Lärm dient die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).</p> <p>Die maßgeblichen Immissionsorte wurden in 3 m Entfernung zur Grundstücksgrenze als die am stärksten belasteten Nachbargrundstücke gewählt.</p> <p>IO1 – Gewerbegrundstück Nord-West 3 m von Grundstücksgrenze, Höhe 2 m IO2 – Gewerbegrundstück Süd-Ost 3 m von Grundstücksgrenze, Höhe 2 m</p> <p>Zur Beurteilung wurde der Immissionsrichtwert für „Gewerbegebiet“ von 65 dB(A) im Tageszeitraum herangezogen.</p> <p>Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung (Rehnsdorfer Weg 50) liegt nördlich des Grundstücks in einer Entfernung von ca. 100 m in einer Außenbereichslage (Mischgebiet) und wurde als nicht immissionsrelevant eingestuft.</p> <p>Die Anlagenbeschreibung bezieht sich auf den Tagesbetrieb und beschränkt sich dabei auf den emissionsrelevanten Anlagenbetrieb. Ein Nachtbetrieb ist nicht gegeben. Es wurde eine Betriebszeit zwischen 06:00 Uhr und 21:30 Uhr angenommen.</p> <p>Die Gesamtimmission wird vorrangig durch die An- und Abfahrten der Lkw, Transport- und Verladeprozesse auf dem Betriebsgelände sowie die Beton- und Fertigteilherstellung bestimmt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert sowie das Maximalpegelkriterium an den vorgegebenen Immissionsorten mit dem durchgeführten und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>06 Landesamt für Umwelt</b> <i>Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	zum Messzeitpunkt vorgefundenen Anlagenbetrieb eingehalten sind. Die genauen Zahlenwerte sind aus der Tabelle 4 im Gutachten ersichtlich. Der Beurteilungspegel wird durch die An- und Abfahrten der Lkw, Transport- und Verladeprozesse auf dem Betriebsgelände sowie die Beton- und Fertigteilherstellung bestimmt. Die Maximalpegel werden durch Verladeprozesse erzeugt. Die ausgewiesenen Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung erscheinen plausibel.		
<b>6.5</b>	<b>2. Erarbeitung Planunterlagen (Umweltprüfung, Planzeichnung)</b> Im Rahmen der Umweltprüfung zum Planvorhaben sind neben den bereits erfolgten Untersuchungen zum vorhandenen Gewerbelärm auch die von den Ergänzungsflächen zu erwartende Geräuschimmissionen zu untersuchen und zu bewerten. Hierzu ist die Erarbeitung eines entsprechenden Fachgutachtens unter Berücksichtigung der maximal möglichen Auslastung der Gewerbeflächen erforderlich. Hierbei ist auch zu beachten, dass in den GE-Erweiterungsflächen auch Windenergieanlagen zulässig sind. Weiterhin sind für die Planfläche beurteilungsfähige Aussagen zur bestehenden und zu erwartenden Verkehrslärmbelastung erforderlich. Dies ist erforderlich, um ggf. notwendigen passiven Schallschutz für die im geplanten GE zulässigen Betriebs- und Betriebsinhaberwohnungen zu prüfen und zu bewerten. Im Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse des Fachgutachtens zu bestehenden und zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen zu beschreiben und zu bewerten. Darüber hinaus sind die ggf. erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu erläutern.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Durch die SSB Schallschutzberatung Jackisch wurde im Rahmen des Bebauungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes ein Schallgutachten erstellt. Im Ergebnis der Untersuchung sind keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. In die Festsetzungen wurden jedoch Emissionskontingente aufgenommen. Diese stellen sicher, dass auch weiterhin keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sind. In der Überarbeitung des B-Plans zum Entwurf werden die Festsetzungen so angepasst, dass Windkraftanlagen nicht mehr zulässig sind.	Umweltbericht, Begründung 2.9, 5.1, 5.5
<b>6.6</b>	<u>Zur geplanten Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich nachfolgende Hinweise:</u> Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. In der Überarbeitung des B-Plans zum Entwurf werden die Festsetzungen so angepasst, dass freistehende Solaranlagen nicht mehr zulässig sind. Etwaige	Begründung 5.1

<b>06 Landesamt für Umwelt</b> <i>Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen.	schädliche Umweltauswirkungen sind dadurch nicht mehr zu erwarten.	
<b>6.7</b>	<u>Lichtemissionen</u> Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird im Umweltbericht bereits auf die Beachtung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen ( <a href="#">Licht-Leitlinie</a> ) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Schutzwürdige Nutzungen sind im vorliegenden Planungsfall insbesondere in benachbarten Gewerbestandorten (Betriebswohnungen, Büros) zu vermuten. Hierzu sind in die Planunterlagen entsprechende Beschreibungen und Bewertungen einzuarbeiten.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. In der Überarbeitung des B-Plans zum Entwurf werden die Festsetzungen so angepasst, dass freistehende Solaranlagen nicht mehr zulässig sind. Etwaige schädliche Umweltauswirkungen (Blendwirkungen) sind dadurch nicht mehr zu erwarten.	Begründung 5.1
<b>6.8</b>	<u>Geräusche</u> Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Hierzu sind im Umweltbericht ebenfalls beurteilungsfähige Aussagen zu treffen.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. In der Überarbeitung des B-Plans zum Entwurf werden die Festsetzungen so angepasst, dass freistehende Solaranlagen nicht mehr zulässig sind. Etwaige Beeinträchtigungen durch Lärm sind dadurch nicht mehr zu erwarten.	Keine
<b>6.9</b>	<u>Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfall)</u> Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Betriebe bekannt, die schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorrufen können. Die Festsetzungen im Entwurf wurden so angepasst, dass freistehende Solar- und Windanlagen nicht mehr zulässig sind. Anlagen	Begründung 5.1

06 Landesamt für Umwelt Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden <a href="#">KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplan-Umsetzung § 50 BImSchG“</a> ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.</p> <p>Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der im Bebauungsplan zugelassenen Nebenanlagen zur Speicherung von Energie auch Aussagen zur Art und Größe der Speicherung in den Umweltbericht eingearbeitet werden sollten. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von &gt;3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge &gt;5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.</p>	zur Speicherung des produzierten Stroms sind daher nicht mehr erforderlich, sodass eine konkrete Berücksichtigung im Umweltbericht nicht mehr erforderlich ist. Festlegungen der 4. BImSchV bleiben durch den B-Plan unberührt; entsprechende Genehmigungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den jeweiligen Vorhabenträger einzuholen.	
6.10	Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
6.11	<p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange Belang Vorhaben</p> <p><b>Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Wasserwirtschaft BP "Erweiterung Gewerbepark Drebkau" der Stadt Drebkau, LK SPN</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der zuständige Unterhaltungsverband (hier Wasser- und Bodenverband Oberland Calau) wurde ebenfalls mit Schreiben vom 28.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurde keine Stellungnahme eingereicht. Der erforderliche Abstand ist in der Planzeichnung bereits eingearbeitet und findet sich in der Begründung in Kapitel 2.6 wieder. Der Wasser- und Bodenverband wird im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des B-</p>	Abwägungsprotokoll, Beteiligung zum Entwurf

<b>06 Landesamt für Umwelt</b> <i>Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß <a href="#">BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3</a> betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Der sich im Süden des Plangebiets befindende Jehseriger Vorfluter ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach <a href="#">§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG</a> den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem <a href="#">§ 38</a> eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	Plan erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	

<b>09 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum</b> <i>Abt. Bodendenkmalpflege</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
9.1	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. <a href="#">§ 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB</a> unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai.2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Nach derzeitigem Bearbeitungsstand ist innerhalb des Geltungsbereichs o.g. Bebauungsplanes ein Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen (BoD Nr. 120155; siedlungsplatz der Bronze- und Eisenzeit).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Bodendenkmal ist bereits in der Planzeichnung und Begründung vermerkt.</p>	Keine

<b>09 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum</b> <i>Abt. Bodendenkmalpflege</i>	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung	
<b>9.2</b>	<p>Es besteht jedoch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhabenseins weiterer Bodendenkmale im Sinne einer begründeten Vermutung. Diese basiert einerseits auf der Nähe zu den bereits in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Bodendenkmalen Nr. 120151, 120156 und 120620 und andererseits – per Analogieschluss – auf der für ur- und frühgeschichtliche Perioden siedlungstopographisch günstigen Lage des Planareals an einem Wasserlauf.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ausführungen zum Vorhandensein von Bodendenkmalen werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Begründung: Kap. 2.8</p>
<b>9.3</b>	<p>Aus Gründen der Planungssicherheit empfehle ich dem Vorhabenträger, eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auf <a href="#">§ 11 Abs. 3 BbgDSchG</a> zu verweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem archäologischen Funden eine Unterbrechung von Schachtungs- oder Tiefbauarbeiten notwendig wird, was durch eine Bestandsanalyse vermeiden werden kann.</p> <p>Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst mit wenig Aufwand und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion des Areals bestehen. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, können in einer nächsten Intensitätsstufe Sondageschnitte erforderlich werden, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben.</p> <p>Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalfachbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen umgehend eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ausführungen zur archäologischen Bestandsanalyse werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Begründung: Kap. 2.8</p>
<b>9.4</b>	<p>Für den Bereich des ausgewiesenen Bodendenkmals ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf der Grundlage von <a href="#">§ 9 BbgDSchG</a> ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.</li> <li>- Unter Hinweis auf <a href="#">§ 7 BbgDSchG</a> (Erhaltungspflicht) soll der Vorhabenträger denkmalgefährdende/ denkmalzerstörende Bodeneingriffe nach Möglichkeit vermeiden. Dies</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Begründung: Kap. 2.8</p>

<b>09 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum</b> <i>Abt. Bodendenkmalpflege</i>	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>kann zum Beispiel durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen (bodendenkmalschonende Nutzung als Dauergrünland) gewährleistet werden.</p> <p>Sollten Bodeneingriffe unvermeidlich sein, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist. Diese archäologischen Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen erfolgen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Vorhabenträgers (<a href="#">§9 Abs. 3 und 4 i.V.m. §7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG</a>)</p>		

<b>10 Fernstraßen-Bundesamt</b>	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>10.1</b> Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. <a href="#">§ 9 Bundesfernstraßengesetz</a> (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans "Erweiterung Gewerbepark Drebkau" der Stadt Drebkau, entfällt eine direkte Beteiligung des	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Autobahn GmbH des Bundes wurde ebenfalls mit Schreiben vom 28.02.25 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme ist im vorliegenden Protokoll unter der Nummer 40 in die Abwägung eingestellt worden.	Abwägungsprotokoll

<b>10 Fernstraßen-Bundesamt</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß <a href="#">§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV</a> erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (<a href="#">§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes</a>) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>		

<b>11 Landesamt für Bauen und Verkehr</b> <i>Außenstelle Cottbus</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>11.1</b>	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Spremberger Straße zu schaffen.</p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>11 Landesamt für Bauen und Verkehr</b> <i>Außenstelle Cottbus</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.		
<b>11.2</b>	Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde wurde ebenfalls mit Schreiben vom 28.02.25 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme ist unter der Nr. 22 im Protokoll aufgeführt.	Abwägungsprotokoll

<b>12 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b> <i>Dezernat Planung Süd Dienststätte Cottbus</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>12.1</b>	Der Bereich des o. gen. B-Plans berührt keine Planungen oder Belange von in Baulast des Landes Brandenburg befindlichen Bundes- oder Landesstraßen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der L53 (Spremler Straße) kommend über das bestehende Gewerbegebiet Spremler Straße. Dieses ist sowohl von der Ortslage Drebkau kommend über eine separate Abbiegerspur, als auch von der B169 kommend über die 150 m bzw. 350 m entfernte Anschlussstelle an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Seitens des LS bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den o. gen. Bebauungsplan keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>14 LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>14.1</b>	<p>Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb einer berg- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit der LMBV. LMBV-eigene oder an Dritte übertragene Medien, Brücken und Durchlässe sind im vorgesehenen Geltungsbereich des B-Planbereiches nicht vorhanden.</p> <p>Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen erhalten Sie bei der dafür zuständigen Behörde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

15 LEAG Lausitz Energie Bergbau AG		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
15.1	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben geben wir nachstehend zur Kenntnis:</p> <p><b>Der zu bewertende Planungsbereich befindet sich außerhalb</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der bestätigten Abbaugrenze des Teilabschnittes I (TA I) gem. RBP zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf“ einschließlich Sicherheitsbereich</li> <li>• der bestätigten Abbaugrenze des TA II gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TAII und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014)</li> <li>• der bestätigten Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd gemäß der vorliegenden Genehmigung zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den TA II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)“ seit 03.09.2014 rechtswirksam (GVBl. II, Nummer 58, vom September 2014)</li> <li>• der beantragten Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd gemäß den verfahrenseinleitenden Unterlagen zur Aufhebung des Braunkohlenplanes 2014 (Brandenburgischer Teil) und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I des Braunkohlenplans 2004.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
15.2	<p>Dingliche Sicherungen zu Gunsten der LE-B existieren ebenfalls nicht.</p> <p><b>Im Vorhabengebiet sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Entwässerungsanlagen der LE-B vorhanden bzw. geplant</li> <li>• keine Grundwassermessstellen (GWMS) der LE-B vorhanden bzw. geplant</li> </ul> <p>Der zu bewertende Standort befindet sich regionalgeologisch auf der Nordabdachung des Niederlausitzer Grenzwalls im Bereich saaleiszeitlicher Hochflächen. Zudem liegt der Südostteil der zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

15 LEAG Lausitz Energie Bergbau AG		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	bewertenden Fläche im Bereich der Raakower Rinne, einer quar- tären Ausräumungszone.		
15.3	<p>Unter der Rasensohle stehen bis in ca. 2 m Teufe überwiegend Schmelzwassersande an, innerhalb derer vereinzelt (organische) Schlufflagen nicht ausgeschlossen werden können. Darunter weisen die Braunkohleerkundungsbohrungen im Umkreis bis zur Quartärbasis einen vorwiegend feinkörnigen Komplex aus, der sich aus schluffigen bis stark schluffigen Sanden und sandigen bis stark sandigen Schluffen (Geschiebemergel, Bänderschlufluffe und Schlufflagen bzw. -bänke) zusammensetzt.</p> <p>Der Komplex zeigt einen sehr wechselhaften Aufbau und ist starken faziellen Veränderungen unterworfen, so dass die einzelnen Sedimente sowohl lateral als auch vertikal ineinander übergehen oder sich miteinander verzahnen können. Die feinkörnigen Horizonte werden von einzelnen Sandlagen und -bänken mit Mächtigkeiten von wenigen Dezimetern bis mehreren Metern aufgespalten, die jedoch keine aushaltende Verbreitung aufweisen und nicht untereinander in Verbindung stehen. Die Quartärbasis verläuft in einem Niveau um +45 m NHN und fällt im südöstlichen Teil des Plangebietes entlang der Nordflanke der Raakower Rinne nach Südosten ein.</p> <p>Der Standort der geplanten Baumaßnahme befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Welzow-Süd.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländehöhe: ca. +92 ... 94 m NHN</li> <li>- vorbergbaulicher Grundwasserstand: ca. +90 ... 91 m NHN</li> <li>- derzeitiger Grundwasserstand: ca. +89 ... 90 m NHN</li> <li>- nachbergbaulicher Grundwasserstand: ca. +90 ... 91 m NHN</li> </ul> <p>Die Angaben beziehen sich auf den Haupthangendgrundwasserleiter. Der Ausgangswasserstand schließt schwebendes Grundwasser über lokalen Stauhorizonten ein. Aufgrund der natürlichen meteorologischen Randbedingungen (Niederschläge,</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	Begründung 2.6

<b>15 LEAG Lausitz Energie Bergbau AG</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Trockenphasen) sind jahreszeitliche Grundwasserschwankungen von ±1 m möglich.		
<b>15.4</b>	<p>Eine weitere, durch den aktiven Bergbau der Lausitz Energie Bergbau AG bedingte Grundwasserabsenkung ist nicht vorgesehen. Daraus resultierende ungleichmäßige Beeinflussungen der Geländeoberfläche werden, ebenso wie das um ca. 3 ... 4 m Tiefe mit ca. 1 m geplanten Grundwasserwiederanstieg, welcher durch die jahreszeitlichen Grundwasserschwankungen und die nicht mögliche Trennung zw. Grund- und Schichtenwasser überlagert wird nicht erwartet.</p> <p>Über ggf. oberflächennah anstehenden bindigen Schichten ist mit schwebendem Grundwasser zu rechnen. Dieser Aspekt ist auch während der Bauphase zu beachten. Des Weiteren können oberflächennah anstehende bindige Schichten in Abhängigkeit ihrer Konsistenz einen mäßigen bis ungünstigen Baugrund darstellen und sind bei den geplanten Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Organogene Ablagerungen sind für Bautätigkeiten grundsätzlich als ungeeignet einzustufen.</p> <p>Infolge der im Baugrund anstehenden bindigen Sedimente ist mit niederschlagsabhängigem, schwebendem Grundwasser zu rechnen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	Begründung 2.6
<b>15.5</b>	<p>Seitens der Lausitz Energie Bergbau AG bestehen keine Planungsabsichten und somit keine Einwände zum Bauvorhaben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die o.g. geologische Einschätzung kein Baugrundgutachten ersetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>16 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facility Management</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>16.1</b>	<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:  Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen  Facilitymanagement, Team 3  Heinrich-Hertz-Straße 6  03044 Cottbus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

16 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen - Facility Management		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	[Kontaktdaten anonymisiert]  [ X ] Keine Einwände [ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.		

20 Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
20.1	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
20.2	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. <b>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</b> Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a> Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</a>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise zur Kampfmittelfreiheitsbescheinigung werden als Hinweis in der Begründung ergänzt.	Begründung 8.1

<b>21 Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> <i>Forstamt Spree Neiße</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>21.1</b>	Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße als untere Forstbehörde. Die Unterlagen zum Entwurf zur Erweiterung Gewerbepark Drebkau, wurden auf Betroffenheit forstlicher Belange auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) geprüft. Waldflächen im Sinne des <a href="#">§2 LWaldG</a> sind gemäß den eingereichten Unterlagen vom Vorhaben nicht betroffen. Laut Planzeichnung wurde keine Waldfläche überplant, demzufolge gibt es aus forstfachlicher Sicht keine Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>22 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>22.1</b>	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ der Stadt Drebkau (Stand: 20.02.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf <a href="#">§ 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz</a> (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange des Verkehrslandeplatzes (VLP) Welzow werden aus Luftfahrthindernissicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. <a href="#">§ 18a LuftVG</a> (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ der Stadt Drebkau (Stand: 20.02.2025).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
<b>22.2</b>	<b><u>Begründung:</u></b> Das Planungsvorhaben liegt in Drebkau, im Landkreis Spree-Neiße des Bundeslandes Brandenburg. Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Welzow liegt ca. 10,5 km südwestlich der Planungsfläche. Der VLP Neuhausen/Spree ist ca. 13 km entfernt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

22 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>Der VLP Welzow wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. <a href="#">§ 6 LuftVG</a> für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für diesen VLP wurde ein beschränkter Bauschutzbereich im Sinne des § 17 LuftVG (Umfang und Ausmaße des früheren Baubeschränkungsgebietes der Klasse A - Anordnung über Baubeschränkungsgebiete in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971, GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699) bestimmt. Die Platzrunden sind in nordwestlicher Richtung zu fliegen. Laut des beschränkten Bauschutzbereiches (BB-A) sind im Bereich der An- und Abflugsektors bis zu einem Abstand von 15,0 km Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Diese steigen im Verhältnis 1:70 auf eine Höhe von 200,0 m über FBP an. Die Planungsfläche befindet sich unterhalb des nordöstlichen An- und Abflugsektors des beschränkten Bauschutzbereiches des VLP Welzow.</p>		
<p><b>22.3</b> Am geplanten Standort wären Bauhöhen bis ca. 133, m über FBP zulässig. Der FBP ist mit einer Höhe von 114,3 m über NHN festgesetzt. Die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet – ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange des VLP Welzow zu beeinträchtigen. Die geplante Festsetzung zur Maß der baulichen Nutzung – maximalen OK von 108 m über NHN – ist nicht geeignet, die Hindernisfreifläche des An- und Abflugsektors zu beeinträchtigen. Sofern die zulässige Abweichung für Aufbauten die Hindernisfreifläche nicht beeinträchtigen, bestehen auch dagegen keine Bedenken. Die Belange des VLP Neuhausen/Spree werden durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Es bestehen aktuell keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ der Stadt Drebkau (Stand: 20.02.2025). <u>Hinweise:</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine</p>

<b>22 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li> <li>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: <a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg/</a>.</li> </ol> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>		

<b>23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>23.1</b>	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>25 Industrie- und Handelskammer Cottbus</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>25.1</b>	Der Planung liegt die Erweiterungsabsicht des bestehenden Betonwerkes zu Grunde. Im Sinne des Bestands- und Entwicklungsschutzes tragen wir diese Planung vollständig mit. Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

28 LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
28.1	Im unmittelbaren Bereich der eingereichten Erweiterungsfläche, nordöstlich des Jehseriger Vorfluters, befindet sich kein Leitungsbestand im Verantwortungsbereich der LWG. Unmittelbare Planungsabsichten bestehen unsererseits derzeit nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
28.2	<b>Zur Ver- und Entsorgbarkeit dieses Standortes nehmen wir wie folgt Stellung:</b> <b>Trinkwasserversorgung</b> für den Standort kann grundsätzlich gesichert werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen hängen vom Wasserbedarf des Standorts ab. Voraussichtlich ist mindestens der Bau einer Trinkwasserleitung erforderlich, ausgehend vom vorhandenen Knotenpunkt in der Nähe vom Gewerbegebiet Spremberger Straße 5. Sofern ein hoher Wasserbedarf auch in der Zeit 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr auftreten kann, ist eine Kapazitätserhöhung der aktuell nahezu vollständig ausgelasteten Reinwasserpumpen in der Druckerhöhungsstation Drebkau-Ost notwendig.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise zur möglichen Leitungserweiterung werden in die Begründung aufgenommen. Konkrete Bedarfe an der Wasserversorgung sind im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu klären und ggf. in einem städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.	Begründung 2.4
28.3	<b>Löschwasser</b> für den Grundschutz steht mit Stand 03-2025 und auch künftig in den Trinkwasserversorgungsanlagen der LWG im Löschbereich des Standorts aufgrund der technischen Randbedingungen leider nicht zur Verfügung.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Für die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser (96 m <sup>3</sup> für mindestens 2 Stunden) wird der bestehende Löschwasserteich auf dem Flurstück 657, Flur 2, Gemarkung Drebkau, ertüchtigt und auch für die Erweiterung des Gewerbegebietes genutzt. Dies erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr sowie den zuständigen Stellen der Stadt Drebkau. Der Hinweis aus der Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.	Begründung 2.4
28.4	Die <b>Schmutzwasserentsorgung</b> ist über eine Verlängerung des im bestehenden Gewerbepark verlaufenden Schmutzwasserkanals 200 STZ-N möglich.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Hinweis, dass die Schmutzwasserentsorgung über eine bauliche Verlängerung des bestehenden Kanals erfolgen kann, wird in	Begründung 2.4

<b>28 LWG Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co. KG</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Auf Grund der gegebenen Tiefenlage des Kanals und der notwendigen Kreuzung des Jehseriger Vorfluters kann eine Pumpstation erforderlich werden.	die Begründung aufgenommen. Die Notwendigkeit einer Pumpstation ist im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. mit einem städtebaulichen Vertrag abzusichern.	
<b>28.5</b>	Das <b>Niederschlagswasser</b> ist, wie vorgesehen auf den Grundstücken zu versickern.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> In Kapitel 6.2 der Begründung wird bereits auf eine Versickerung in den Grundstücken verwiesen.	Keine
<b>28.6</b>	Bitte beziehen Sie uns in den weiteren Planungsphasen rechtzeitig mit ein.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die LWG wird im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des B-Plans erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	Beteiligung zum Entwurf

<b>29 WAL Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>29.1</b>	der angefragte Bereich bei Drebkau liegt nicht im Verbandsgebiet des WAL (vermutlich zuständig <a href="https://lausitzer-wasser.de/">https://lausitzer-wasser.de/</a> ).	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die LWG wurde mit Schreiben vom 28.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die abgegebene Stellungnahme ist unter der Nummer 28 im vorliegenden Protokoll aufgeführt.	Abwägungsprotokoll

<b>30 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITnetz)</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>30.1</b>	In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Netzanlagen der MITNETZ GAS. Wir weisen darauf hin, dass sich in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>30 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITnetz)</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	diesem Bereich Anlagen anderer Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange befinden können.		

<b>31 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITnetz)</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>31.1</b>	Die MITnetz hat zur Beteiligung einen Plan der vorhandenen Leitungen im Plangebiet und eine Legende für möglich vorkommende Leitungen mitgesendet. Innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich keine Leitungen der MITnetz finden. Die Gebäude in unmittelbarer Nähe sind durch eine Mitteldruckleitung an die Gasversorgung angeschlossen. Diese verlaufen untern den Bestandsstraßen und queren nicht das Plangebiet.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Aus den mitgeschickten Plänen und allgemeinen Hinweisen ergeben sich keine Änderungen der Planunterlagen.	Keine

<b>33 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>33.1</b>	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinierter Leitungsplan</li> <li>• Bauablaufplan</li> <li>• Lageplan (1:500 oder 1:1000)</li> <li>• Anzahl der auszubauenden Adressen</li> <li>• Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

33 Deutsche Telekom Technik GmbH	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse</li> </ul> <p>Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!</p> <p>Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebaulasträgers/Erschließungsträgers gemäß <a href="#">§146 (2) Telekommunikationsgesetz</a> (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		
<p><b>33.2</b> Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Erforderliche Trassen und Leitungen sind in den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zu planen. Eine gesonderte Festsetzung von Trassen für die Telekom erfolgt daher nicht.</p>	<p>Keine</p>

33 Deutsche Telekom Technik GmbH		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
33.3	Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine Beeinträchtigung der bestehenden Linien und deren Erweiterung kann durch die Planung ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich keine Linien der Telekom verlaufen.	Keine
33.4	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen: dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend <a href="#">§ 9 (1) Ziffer 21 BauGB</a> eingeräumt wird; dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
33.5	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>33 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>&lt;<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>&gt; beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Auftragssteuerung Riesaer Str. 5 01129 Dresden zu senden.</p>		

<b>35 50Hertz Transmission GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>35.1</b>	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>36 DNS:NET Internet Service GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>36.1</b>	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>36 DNS:NET Internet Service GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		

<b>37 PRIMAGAS Energie GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>37.1</b>	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>38 Tyczka Energy GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>38.1</b>	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>39 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>39.1</b>	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH &amp; Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
<b>39.2</b>	<p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

39 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<p>Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß <a href="#">§ 9 Abs. 1 BauGB</a> im Bebauungsplan festzusetzen.</p>		
<p><b>39.3</b> Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt;4 bar. Gemäß den Technischen Regeln</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Lage der Leitungen inklusive ihrer Schutzstreifen wird in der Planzeichnung ergänzt. Die Ausführungen zum Schutz der Leitungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Planzeichnung (Teil A); Begründung 2.4</p>

<b>39 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p>		
<b>39.4</b>	<p>Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen.</p> <p>Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, [Kontakt Daten anonymisiert] abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine

<b>40 die Autobahn GmbH des Bundes</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>40.1</b>	<p>Die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung – InfrGG-BV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beleihen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft.</p> <p>Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
<b>40.2</b>	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich südlich der Autobahn (A) 15 in einem minimalen Abstand von</p>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>	Beteiligung zum Entwurf

40 die Autobahn GmbH des Bundes		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	<p>etwa 8,3 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, so dass eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren nicht mehr erforderlich ist. Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung der Autobahnverwaltung erfolgt im weiteren Verfahren nicht mehr.</p>	
40.3	<p>Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß <a href="#">§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG</a> sind: die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotzone) sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Abstand zwischen der Gewerbeflächen und der Bundesstraße wurden geprüft. An ihrer engsten Stelle befindet sich die Gewerbefläche etwa 33 m von der Bundesstraße entfernt.</p>	Keine

Nachbargemeinden

<b>41 Landkreis Oberspreewald- Lausitz</b> <i>Dez. III – Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz – SG Kreisplanung</i>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>41.1</b>	<p><input checked="" type="checkbox"/> keine Einwände</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	Keine
<b>45 Stadt Spremberg</b>		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
<b>45.1</b>	<p>die Stadt Spremberg wurde als benachbarte Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ aufgefordert.</p> <p>Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab, dass durch das Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Belange der Stadt Spremberg nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	keine